

Allgemeines zur Übersetzung historischer (Rechts-)Texte

Die Übersetzung eines Rechtstextes ist wohl immer ein Beleg für die Fortdauer des Gebrauchs dieses Textes. Übersetzt wurde nur dann, wenn eine Notwendigkeit bestand, d. h., wenn das Verstehen anders nicht mehr garantiert war. Dieser Weg, d. h. ein schöpferischer Prozess, kann auch für die Entstehung der altschlechischen Hs. P im Laufe der Rezeption des sächsisch-magdeburgischen Rechts¹⁹ angenommen werden. Dabei kann kaum eine vollständige Äquivalenz von Vorlage und Übersetzung erwartet werden, zumal wenn bereits vor der Übersetzung eine Rezeption des Inhalts des Rechtstextes erfolgt war. Selbst bei textgetreuer Übersetzung und korrekter Wiedergabe des juristischen Gehalts ist mit sinngemäßer Übertragung, straffender Zusammenfassung des Inhalts sowie ergänzenden und erläuternden Einfügungen durch den juristisch geschulten Übersetzer zu rechnen.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass ein „terminologiebestimmter Wortschatz“²⁰ leichter zu übersetzen ist als poetische und philosophische Texte. Den Schwierigkeiten bei der Übersetzung historischer Rechtstermini, vor allem dem Fehlen adäquaten Wortschatzes in den Nehmersprachen des sächsisch-magdeburgischen Rechts wendet sich Mária Pásonová²¹ zu, auch mit dem Verweis auf Untersuchungen Václav Chaloupeckýs²². „Beispiele für ähnliche Schwierigkeiten bringen auch die in Deutschland niedergeschriebenen lateinischen Urkunden des Hochmittelalters, in denen deutsche Rechtswörter

19) Vgl. František HOFFMANN, K oblastem českých práv městských, in: Studie o rukopisech 14 (1975) S. 27–67; DERS., České město v středověku (1992); Jiří KEJŘ, Vznik městského zřízení v českých zemích (1998).

20) Werner KOLLER, Übersetzungen ins Deutsche und ihre Bedeutung für die deutsche Sprachgeschichte, in: Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung 1, hg. von Werner BESCH / Anne BETTEN / Oskar REICHMANN / Stefan SONDEREGGER, 2. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 2/1, 1998) S. 210–229, hier S. 224.

21) Mária PÁSONOVÁ, Das Magdeburger Recht und das Silleiner Rechtsbuch. Wörterbuch zur deutschsprachigen Vorlage des Landrechts (1378) und zu ihrer Übersetzung (1473) (Regensburger Beiträge zur deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft. Reihe B / Untersuchungen 84, 2003) S. 71.

22) Václav CHALOUPECKÝ (Vyd.), Kniha žilinská. O právu magdeburském německým jazykem v knize žilinské z roku 1378 pojednává Rudolf Rauscher (Prameny Učené společnosti Šafaříkovy v Bratislavě 5, 1934) S. XXXIX.